

Arbeit für den Frieden



Satzung

- vom 22.11.2002 -

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Präambel

Im Gedenken an die Millionen Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft,

in der Erkenntnis, dass das Vermächtnis dieser Toten alle Völker zu Verständigung und Frieden mahnt,

in dem Bestreben, das Leid der Hinterbliebenen zu lindern, hat sich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge die Sorge für die Gräber dieser Toten zur Aufgabe gesetzt.

Grundlage der Arbeit des Volksbundes ist die Achtung vor der Würde des Menschen.

Achtung vor dem Menschen bedeutet - ausgehend von den Erfahrungen aus Krieg und Gewaltherrschaft -

das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Fundament des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Achtung vor dem Menschen reicht über den Tod hinaus.

Sie gebietet die dauernde Erhaltung aller Kriegsgräberstätten.

Achtung vor dem Menschen verlangt, dass der Volksbund für die Erhaltung des Friedens arbeitet.

Arbeit für den Frieden bedeutet für den Volksbund:

- Toleranz zu üben und ein humanes Menschenbild zu wahren
- für die freiheitlich demokratische Grundordnung und für die Versöhnung innerhalb des Volkes einzutreten
- das humanitäre Völkerrecht zu achten
- um die Aussöhnung und Verständigung der Völker bemüht zu sein
- die Begegnung und das gemeinsame Wirken junger Menschen aller Nationen an den Gräbern zu fördern

Die Arbeit des Volksbundes hat diesen Zielen zu dienen. Sie steht, aufbauend auf den Wertvorstellungen unseres Kulturverständnisses, die das Gedenken an die Toten gebieten, unter dem Leitwort

Versöhnung über den Gräbern - Arbeit für den Frieden

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge - im folgenden Volksbund genannt - wurde am 16. Dezember 1919 gegründet. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Kassel. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

(1) Der Volksbund hat folgende Aufgaben:

1. Das verpflichtende Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft als Mahnung zum Frieden unter den Völkern und zur Achtung der Würde und der Freiheit des Menschen zu wahren und zu pflegen
2. für die Ruhestätten der deutschen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im In- und Ausland zu sorgen; er kann sich auch der Ruhestätten anderer Kriegstoter annehmen
3. die deutschen Kriegstoten beider Weltkriege und ihre Gräber zu erfassen
4. die Angehörigen der Kriegstoten in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen
5. öffentliche und private Stellen sowie Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten
6. die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zu pflegen und zu fördern
7. den Volkstrauertag zu gestalten oder an seiner Gestaltung mitzuwirken
8. die Begegnung junger Menschen an den Ruhestätten der Toten und die Auseinandersetzung mit deren Schicksal zu fördern
9. Jugend- und Bildungsarbeit zu betreiben, insbesondere an Schulen, Hochschulen, sonstigen Einrichtungen und in Arbeitskreisen
10. Förderung kultureller Zwecke im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 bis 9 genannten Aufgaben, insbesondere durch Musik-, Konzert- und Theaterveranstaltungen jedweder Art

(2) Der Volksbund vertritt seine Ziele und Aufgaben in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen, Parteien, der Bundeswehr, Religionsgemeinschaften, Verbänden, privaten Organisationen sowie den Medien. Er bemüht sich um die Mitarbeit aller, die seine humanitäre Zielsetzung unterstützen.

(3) Bei der Anlegung und Pflege der Ruhestätten der deutschen Kriegstoten beider Weltkriege und der ihnen durch Bundesrecht Gleichgestellten unterstützt und ergänzt der Volksbund die Aufgabe der öffentlichen Hand. Das Erfassen, Umbetten und Beisetzen der deutschen Kriegstoten sowie die Anlage, Sicherung, Erhaltung und Pflege der Ruhestätten im Ausland führt er im Auftrag der Bundesregierung durch.

(4) Rechtsgrundlagen der Arbeit des Volksbundes an den Ruhestätten der Kriegstoten sind die Bestimmungen des Humanitären Völkerrechtes (Genfer Rotkreuz-Abkommen), die völkerrechtlichen Abkommen und Übereinkünfte über die Anlegung und Erhaltung von Kriegsgräberstätten und das nationale Recht über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

§ 3

Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

- (1) Der Volksbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke, hier insbesondere bei der Unterstützung von Angehörigen in der Kriegsgräberfrage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 fördert der Volksbund kulturelle Zwecke durch unmittelbare Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten einschließlich der Förderung der Denkmalpflege. Insbesondere handelt es sich dabei um die Förderung des Andenkens an die Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft einschließlich der Errichtung, Unterhaltung, Pflege und der Wiederherstellung von Kriegsgräberstätten, Ehrenmalen und Gedenkstätten sowie des Suchdienstes für Vermisste. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch die in § 2 genannten Aufgaben.
- (3) Alles Vermögen des Volksbundes einschließlich der seinen Gliederungen zufließenden Mittel, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Sammlungen und Lotterien, ist Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder des Volksbundes haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
- (5) Mittel des Volksbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Volksbundes.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Volksbundes oder bei Wegfall seines Zweckes ist sein Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Aufgaben gemäß § 2 der Satzung zu verwenden. Vor Übertragung des Vermögens auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Mitgliedschaften und Landesverbände

§ 4

Mitglieder

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Volksbundes werden.
- (2) Der Bewerber hat schriftlich beim Bundesvorstand seine Aufnahme als Mitglied zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Mitgliedschaft nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Bundesvorstandes Belange des Volksbundes beeinträchtigt werden könnten. Dem Bewerber ist die Entscheidung bekanntzugeben.
- (3) Der Bundesvorstand kann das Recht nach Absatz 2 Satz 2 und 3 ganz oder teilweise auf die Landesvorstände übertragen.

- (4) Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften können korporative Mitglieder werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Vor der Aufnahme korporativer Mitglieder, deren Tätigkeit nach den für sie maßgebenden Rechtsgrundlagen auf den Bereich eines oder mehrerer Landesverbände des Volksbundes beschränkt ist oder die innerhalb eines Landesverbandes nur regional tätig sind, ist die Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Volksbund. Das Mitglied verpflichtet sich, für die Aufgaben des Volksbundes (§ 2) einzutreten und den Jahresmindestbeitrag (§ 11 Abs. 2 Nr. 6) zu zahlen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.a) durch den Tod des Einzelmitgliedes
 - b) durch das Erlöschen des korporativen Mitgliedes
 2. durch die schriftliche Erklärung des Austrittes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Jahresende
 3. auf Beschluss des Bundesvorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz zweimaliger Anmahnung und Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht gezahlt hat
 4. durch Ausschluss (§ 5)

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied ist aus dem Volksbund auszuschließen, wenn durch die Mitgliedschaft nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes die Belange des Volksbundes beeinträchtigt werden.
- (2) Richtet sich der Ausschluss gegen ein korporatives Mitglied, gilt § 4 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Ausschließungsbeschluss ist mit schriftlicher Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben.
- (2) Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung des Schiedsausschusses (§ 24) beantragen.
- (3) Legt das betroffene Mitglied kein Rechtsmittel (Absatz 2) ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Einzelmitglieder, die sich um den Volksbund besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidenten mit Zustimmung des Bundesvorstandes und des zuständigen Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Durch die Ehrenmitgliedschaft werden die bisherigen Rechte und Pflichten nicht berührt.

§ 8

Landesverbände

- (1) 1. Der Volksbund gliedert sich in Landesverbände. Die räumlichen Zuständigkeitsbereiche entsprechen denen der Bundesländer. Die Landesverbände arbeiten vertrauensvoll mit den Bundesorganen sowie untereinander zusammen.
2. Auf Initiative des Bundesvorstandes oder der zuständigen Landesvorstände können sich Landesverbände zusammenschließen. Der Zusammenlegungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Landesvertretertagung und des Bundesvorstandes.
- (2) Die Landesverbände und ihre Gliederungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (3) Den Landesverbänden obliegt es, in ihrem Bereich, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten der Organe des Volksbundes (§§ 9 bis 19), insbesondere:
 1. die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung zu vertreten und die Beschlüsse der zuständigen Organe umzusetzen
 2. mit der Regierung und den Behörden ihres Landes auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten
 3. darauf hinzuwirken, dass die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in ihrem Bereich gepflegt sind; sie können die Pflege von Kriegsgräberstätten in ihrem Bereich übernehmen
 4. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen
 5. sich der Jugendarbeit zu widmen
 6. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
 7. Maßnahmen der politischen Bildung durchzuführen, die der Zielsetzung der Präambel entsprechen und der Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes dienen
 8. Mitgliedsbeiträge einzuziehen, soweit dies nicht durch die Bundesgeschäftsstelle erfolgt, Sammlungen durchzuführen, Spenden und finanzielle Zuwendungen entgegenzunehmen

- (4) Die Landesverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen im Jahreswirtschaftsplan zugeteilten Mitteln. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung sowie an Weisungen des Bundespräsidiums gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 bzw. des Schatzmeisters gem. § 19 Abs. 1 gebunden.
- (5) Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesvertretertag, der aus Vertretern der Mitglieder seines Bereiches besteht. Der Landesvertretertag erlässt eine Organisations- und Geschäftsordnung, die sich im Einklang mit dieser Satzung befinden muss und dem Bundespräsidium mitzuteilen ist. Die Organisations- und Geschäftsordnung regelt die räumliche Gliederung des Landesverbandes (Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände) und die Verteilung der Zuständigkeiten. Der Landesvertretertag wählt die Mitglieder des Landesvorstandes und entscheidet über deren Entlastung. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (6) Der Landesvertretertag wählt ferner die Vertreter des Landesverbandes für den Bundesvertretertag und deren Vertreter. Diese Wahlen finden rechtzeitig vor dem ordentlichen Bundesvertretertag statt.
- (7) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte in den nachgeordneten Gliederungen und für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvertretertages zu sorgen. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.
- (8) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte der Landesgeschäftsstelle und ist Vorgesetzter der im Landesverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Die Einstellung und Entlassung eines Landesgeschäftsführers erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes und im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- (9) Der Landesvorsitzende oder seine Stellvertreter sind berechtigt, in den in den Absätzen 3 und 8 bezeichneten Aufgaben den Volksbund gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Dabei ist er an den vom Bundespräsidium beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplan gebunden. Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf er der Vollmacht des Präsidenten (§ 17 Abs. 2 Nr. 14).
- (10) Der Landesvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Landesvorstandsmitglieder oder auf die Vorsitzenden von Untergliederungen übertragen. Ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 30 BGB).

Organe

§ 9

Allgemeines

(1) Organe des Volksbundes sind:

1. der Bundesvertretertag
2. das Bundespräsidium
3. der Bundesvorstand

(2) Die Mitglieder dieser Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein. Sie sind, unbeschadet der Bestimmungen in § 16 Abs. 1, ehrenamtlich tätig. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, sind sie nicht stimmberechtigt; das gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.

Bundesvertretertag

§ 10

Zusammensetzung des Bundesvertretertages

(1) Der Bundesvertretertag besteht aus:

1. den Mitgliedern des Bundespräsidiums
2. einem Vertreter jedes Landesverbandes
3. weiteren 30 Vertretern der Landesverbände

(2) Die Sitze nach Absatz 1 Nr. 3 werden vom Bundesvorstand nach dem Höchstzahlen-Verfahren nach d'Hondt an die Landesverbände verteilt. 13 Sitze werden nach dem Mitgliederbestand, 9 Sitze nach dem Überschuss ohne Nachlässe und 8 Sitze nach dem Überschuss pro Kopf der Bevölkerung des Landes bestimmt. Zugrundegelegt werden die Zahlen der letzten zwei Rechnungsjahre.

(3) Die Vertreter der Landesverbände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden von deren Vertretertagen gewählt (§ 8 Abs. 6). Zugleich ist eine angemessene Zahl von Ersatzvertretern in erkennbarer Reihenfolge zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Bundesvertretertages

- (1) Der Bundesvertretertag ist das oberste Wahl- und Beschlussorgan des Volksbundes und die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere,
 1. die Mitglieder des Bundesvorstandes - ausgenommen den Generalsekretär - zu wählen und abzurufen. Die Wahlen des Präsidenten und der stellvertretenden Präsidenten erfolgen in getrennten Wahlgängen und geheim. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim, wenn das verlangt wird
 2. die Satzung zu ändern
 3. die Berichte des Bundesvorstandes über seine Tätigkeit sowie über die finanzielle Lage und Entwicklung des Volksbundes entgegenzunehmen
 4. die mittelfristige Finanzplanung zu genehmigen
 5. über die Entlastung des Bundesvorstandes zu entscheiden
 6. den Jahresmindestbeitrag festzusetzen
 7. zwei Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter zu wählen sowie einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen
 8. die Ehrenpräsidenschaft des Volksbundes zu verleihen
 9. über die Auflösung des Volksbundes und die Verwendung seines Vermögens nach § 3 Abs. 5 zu beschließen
 10. über sonstige Gegenstände der Tagesordnung zu entscheiden
- (3) Er bestellt für die Wahl der nach § 16 Abs. 1 und 3 zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstandes einen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder des Bundesvertretertages sein und dürfen weder dem amtierenden Bundesvorstand angehören noch Bewerber um ein Amt im Bundesvorstand sein. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.

§ 12

Durchführung des Bundesvertretertages

- (1) Der Bundesvertretertag findet alle zwei Jahre statt. Er ist vom Präsidenten auf Beschluss des Bundespräsidiums mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist den Mitgliedern des Bundesvertretertages die vorläufige Tagesordnung zuzusenden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Bundesvertretertag ihre Aufnahme in die Tagesordnung (Absatz 9) beschließt.
- (2) Ein außerordentlicher Bundesvertretertag muss einberufen werden, wenn wichtige Gründe es erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundesvertretertages dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesen Fällen genügt für die Einladung und die Übersendung der vorläufigen Tagesordnung eine Frist von einem Monat.

- (3) Die Sitzungen des Bundesvertretertages werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Präsidenten und, wenn beide verhindert sind, von einem vom Bundesvertretertag zu bestimmenden Mitglied des Bundesvertretertages geleitet.
- (4) Jedes Mitglied des Bundesvertretertages hat eine Stimme. Im Verhinderungsfalle ist Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Bundesvertretertages statthaft. Außer seiner eigenen Stimme kann ein Mitglied des Bundesvertretertages in Vertretung nur zwei weitere Stimmen führen.
- (5) Der Bundesvertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der festgestellten Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{5}$, zur Auflösung des Volksbundes und zur Frage der Verwendung seines Vermögens in diesem Falle einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der satzungsgemäßen Stimmen.
- (6) Der Bundesvertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind.
- (7) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Bundesvertretertag mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen erneut einberufen werden. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse abweichend von Absatz 5 Satz 1 mit der Mehrheit der entsprechenden abgegebenen Stimmen.
- (8) In der Regel wird offen, auf Verlangen geheim abgestimmt.
- (9) Der Bundesvertretertag beschließt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung. Über die Verhandlung ist von dem vom Bundesvertretertag bei Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Bundesvertretertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bundespräsidium

§ 13

Zusammensetzung des Bundespräsidiums

- (1) Das Bundespräsidium besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Bundesvorstandes
 2. den Landesvorsitzenden
- (2) Jedes Mitglied des Bundespräsidiums hat eine Stimme, die Landesvorsitzenden der vier mitgliederstärksten Landsverbände haben zwei Stimmen.
- (3) Sind Mitglieder des Bundespräsidiums an der Sitzungsteilnahme verhindert, gelten folgende Vertretungs- und Stimmrechtsübertragungsregeln:
 1. ein Mitglied des Bundesvorstandes kann im Bundespräsidium durch ein anderes Bundesvorstandsmitglied vertreten werden

2. ein Landesvorsitzender kann seine Stimme im Vertretungsfall auf ein anderes Mitglied des betreffenden Landesvorstandes oder auf einen anderen Landesvorsitzenden übertragen
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundespräsidiums nehmen während ihrer Amtszeit mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 14

Aufgaben des Bundespräsidiums

- (1) Das Bundespräsidium ist das oberste Organ des Volksbundes zwischen den Bundesvertretertagen.
1. Das Bundespräsidium vertritt den Bundesvertretertag während der Amtszeit unter Beachtung der Beschlüsse nach §§ 11 und 12.
 2. Im Bundespräsidium wirken die Landesverbände mit dem Bundesvorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes zusammen. Das Bundespräsidium kann dem Bundesvertretertag Anträge unterbreiten. Die Entscheidungskompetenz des Bundesvertretertages nach § 11 bleibt unberührt.
 3. Das Bundespräsidium kann den Landesvorständen verbindliche Weisungen erteilen.
 4. Das Bundespräsidium ist vom Präsidenten, von den Bundesvorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeit und vom Generalsekretär über alle wichtigen Angelegenheiten der Arbeit des Volksbundes zu unterrichten. Es nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und bereitet die Beschlüsse des Bundesvertretertages nach § 11 Abs. 2 vor, entscheidet über Anträge des Bundesvorstandes und aus seiner Mitte sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Entscheidungskompetenz des Bundesvertretertages nach § 11 bleibt unberührt.
 5. Das Bundespräsidium kann auf Antrag des Bundesvorstandes die Einwilligung zur vorläufigen Berufung von Bundesvorstandsmitgliedern nach § 16 Abs. 5 erteilen.
- (2) Dem Bundespräsidium obliegen insbesondere
1. Entscheidungen über
 - 1.1 die Einberufung und die vorläufige Tagesordnung des Bundesvertretertages
 - 1.2 die vom Bundesvorstand vorgelegte Jahresrechnung, den Jahreswirtschaftsplan und den Stellenplan
 - 1.3 die Grundsätze zur baulichen Gestaltung der Ruhestätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und die dazu aufgestellten Jahres- und Mehrjahrespläne
 - 1.4 Anträge des Bundesvorstandes oder aus der Mitte des Bundespräsidiums
 - 1.5 grundsätzliche Bestimmungen für Ehrungen
 - 1.6 die Einwilligung zur Einstellung, Verlängerung des Dienstverhältnisses oder Entlassung des Generalsekretärs und dessen Stellvertreters oder zu deren Beurlaubung vom Dienst
 - 1.7 die vom Vorstand aufgestellten Ordnungen und Richtlinien (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 und 11)
 - 1.8 die Tagesordnung seiner Sitzung
 2. die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer und des Wirtschaftsprüfers

3. die Vorlage von Anträgen des Bundesvorstandes an den Bundesvertretertag insbesondere zur mittelfristigen Finanzplanung
4. die Vorbereitung der Wahlen zum Bundesvorstand und anderer Beschlüsse des Bundesvertretertages

§ 15

Beschlussfassung des Bundespräsidiums

- (1) Das Bundespräsidium ist vom Präsidenten auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Bundespräsidiums mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuladen. Die vorläufige Tagesordnung ist gleichzeitig mit der Einladung oder gesondert mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Volksbund aufgeschoben werden kann, genügt eine Einladungsfrist von einer Woche. Das Bundespräsidium muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen des Bundespräsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Präsidenten und wenn beide verhindert sind, von einem vom Bundespräsidium zu bestimmenden Mitglied des Bundespräsidiums geleitet.
- (3) Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann das Bundespräsidium mit einer Frist von sieben Tagen mit der gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung einberufen werden. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (4) Das Bundespräsidium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der festgestellten Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Regel wird offen, auf Verlangen geheim abgestimmt.
- (5) Das Bundespräsidium beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung. Über die Sitzung ist von dem vom Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Das Bundespräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bundsvorstand

§ 16

Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretenden Präsidenten, dem Schriftführer und dem Stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Stellvertretenden Schatzmeister und zwei Beisitzern sowie dem Generalsekretär. Jedes Bundesvorstandsmitglied kann nur ein Amt im Bundesvorstand ausüben. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht gleichzeitig Landesvorsitzende oder Stellvertretende Landesvorsitzende sein.
- (2) Der Präsident oder einer der Stellvertretenden Präsidenten ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt allein. Die Vorschriften der § 8 Abs. 9 und § 19 bleiben unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes mit Ausnahme des Generalsekretärs werden vom Bundesvertretertag gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, unbeschadet des dem Bundesvertretertag nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 zustehenden Rechtes der Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Präsident und die anderen Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (4) Wird ein Bundesvorstandsmitglied nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 abberufen oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Bundesvorstand aus, so endet die Amtszeit mit diesem Beschluss oder dem Wirksamwerden des Ausscheidens.
- (5) Wird während der Amtszeit ein Sitz im Bundesvorstand nach Absatz 4 frei, so kann der Bundesvorstand mit Einwilligung des Bundespräsidiums diesen bis zum nächsten Bundesvertretertag vorläufig besetzen. Dies gilt nicht für den Präsidenten (Absatz 6). Die Amtszeit eines vorläufig bestellten Bundesvorstandsmitgliedes beginnt mit der Zustimmung des Bundespräsidiums. Der nächste Bundesvertretertag entscheidet in ordentlicher Wahl endgültig. Weitere Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Verweigert der Bundesvertretertag dem Bewerber die Zustimmung, so endet die vorläufige Bestellung mit diesem Beschluss.
- (6) Beim Ausscheiden des Präsidenten ist die Wahl des Nachfolgers durch den Bundesvertretertag vorzunehmen.

§ 17

Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Volksbundes. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Bundesgeschäftsstelle nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsanweisung. Er beschließt über die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Leitenden Angestellten der Bundesgeschäftsstelle und ihrer Außenstellen. Zur Einstellung, Verlängerung des Dienstverhältnisses oder Entlassung des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs oder zur deren Beurlaubung vom Dienst bedarf es der Einwilligung des Bundespräsidiums.

(2) Ihm obliegt insbesondere,

1. Richtlinien für die Arbeit des Volksbundes aufzustellen
2. für die Errichtung, Gestaltung und Erhaltung von Kriegsgräberstätten
 - a) für das jeweilige Wirtschaftsjahr - soweit erforderlich für mehrere Wirtschaftsjahre - Arbeitspläne aufzustellen und dem Bundespräsidium zur Genehmigung vorzulegen
 - b) die Gestaltung im einzelnen (Einzelplan) zu beschließen und den Beschluss dem Bundespräsidium unter Vorlage der erforderlichen Plaunungsunterlagen wie Bauzeichnungen, Erläuterungsberichte und Kostenvoranschläge zur Kenntnis zu bringen
3. darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung ihrer Verpflichtung für die Gräber der deutschen Kriegstoten im In- und Ausland zu sorgen, gerecht wird
4. Mitgliederwerbung zu betreiben und über die Bundesgeschäftsstelle Mitgliedsbeiträge einzuziehen sowie Spenden und Zuwendungen entgegenzunehmen
5. den Tätigkeitsbericht zu erstatten
6. die Jahresrechnung zu legen
7. den Jahreswirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen und fortzuführen und dabei Aufgaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, mit ihrem Gesamtaufwand auszuweisen
8. über Mittel innerhalb des Jahreswirtschaftsplanes zu verfügen, über erforderliche Änderungen im Rahmen dieses Planes zu entscheiden und notwendige Überschreitungen zu beschließen
9. zur Durchführung von langfristigen, in einem Mehrjahresarbeitsplan vorgesehenen und mit ihrem Gesamtaufwand in einem Jahreswirtschaftsplan ausgewiesenen Vorhaben Verpflichtungen einzugehen, die über das jeweilige Wirtschaftsjahr hinausgehen
10. bis zur Feststellung des neuen Jahreswirtschaftsplanes durch das Bundespräsidium, die zur Durchführung der Volksbundaufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen
11. die für die Arbeit des Volksbundes erforderlichen Ordnungen (z.B. Haushalts- und Kassenordnung einschließlich der Vorschriften über die Rechnungsprüfung, Vergütungsordnung und Schiedsausschuss-Ordnung) aufzustellen und dem Bundespräsidium zur Genehmigung vorzulegen
12. das Bundespräsidium einzuberufen und dessen vorläufige Tagesordnung zu bestimmen
13. die Sitzungen des Bundesvertretertages vorzubereiten
14. über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken zu entscheiden

(3) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Bundespräsidium bekanntgegeben wird.

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

§ 18 Der Präsident

- (1) Der Präsident hat für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Volksbundes zu sorgen. Er leitet die Geschäfte des Bundesvorstandes. Er wacht über die Führung der Geschäfte durch die Bundesgeschäftsstelle. Er ist der Vorgesetzte der in der Bundesgeschäftsstelle und ihren Außenstellen tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Er nimmt auf Beschluss des Bundesvorstandes und ggf. nach § 14 Abs. 2 Nr. 1.6 mit Einwilligung des Bundespräsidiums die Einstufung, Einstellung und Entlassung der Leitenden Angestellten vor.
- (2) Der Präsident kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Bundesvorstandsmitglieder oder Landesvorsitzende übertragen.
- (3) In den Fällen, die von den zuständigen Organen nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Präsident entscheiden. Diese Befugnis kann nicht nach Absatz 2 übertragen werden. Haben solche Entscheidungen finanzielle Auswirkungen, bedarf es der Einwilligung des Schatzmeisters. Die Entscheidung ist den zuständigen Organen unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Das gleiche gilt für die Stellvertretenden Präsidenten, wenn sie den Präsidenten vertreten.

§ 19 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister überwacht im Auftrage des Bundesvorstandes das gesamte Finanzwesen des Volksbundes und seiner Gliederungen. Insoweit ist er befugt, Weisungen zu erteilen. Er ist für die wirtschaftliche Verwaltung des Volksbundvermögens verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister schließt für den Volksbund die Rechtsgeschäfte ab, die sich aus der Ermächtigung des Jahreswirtschaftsplanes, aus den Beschlüssen des Bundesvorstandes und den Entscheidungen des Präsidenten gemäß § 18 Abs. 3 ergeben; er erteilt die entsprechenden Zahlungsanweisungen. Unberührt bleibt die in § 8 Abs. 9 geregelte Zuständigkeit der Landesverbände. Diese Vertretungsbefugnis ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) In wichtigen Angelegenheiten hat er das Einvernehmen mit dem Präsidenten herzustellen.
- (4) Das gleiche gilt für den Stellvertretenden Schatzmeister, wenn er den Schatzmeister vertritt.

§ 20

Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Generalsekretär, vertritt im Bundesvorstand die Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Der Generalsekretär sorgt für die Zusammenarbeit der Dienststellen des Volksbundes untereinander sowie mit den Landesverbänden nach den von den zuständigen Organen aufgestellten Grundsätzen und Weisungen des Volksbundes.
- (3) Der Generalsekretär beruft Landesgeschäftsführertagungen ein und leitet sie.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes und die vom Bundesvorstand gemäß § 17 Abs. 1 zu erlassende Geschäftsanweisung für die Bundesgeschäftsstelle.

§ 21

Beschlussfassung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand ist vom Präsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung möglichst mit einwöchiger, mindestens aber mit dreitägiger Frist einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Präsidenten geleitet.
- (3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend ist.
- (4) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.
- (5) Der Bundesvorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung. Über die Sitzung ist von dem vom Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

Ausschüsse, Bundesgeschäftsstelle

§ 22 Ausschüsse

- (1) Jedes Organ des Volksbundes kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Mitglieder der Ausschüsse können Mitglieder des betreffenden Organs, Mitarbeiter des Volksbundes sowie sonstige Sachkundige sein. Den Vorsitz soll ein Mitglied des betreffenden Organs führen.
- (2) Der Präsident oder ein von ihm benanntes Bundesvorstandsmitglied und der Generalsekretär können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 23 Bundesgeschäftsstelle

- (1) Die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet die laufenden Geschäfte des Volksbundes.
- (2) Sie wird durch den Generalsekretär geleitet. Ihm kann ein Stellvertretender Generalsekretär zur Seite gestellt werden. Der Bundesgeschäftsstelle unterstehen die Dienststellen im Ausland.
- (3) Der Generalsekretär sorgt für die Zusammenarbeit der Dienststellen des Volksbundes untereinander sowie mit den Landesverbänden nach den von den Organen des Volksbundes aufgestellten Grundsätzen und den Weisungen des Bundesvorstandes.
- (4) Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 24 Schiedsausschuss

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsausschuss.
- (2) Der Schiedsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Volksbundes. Jede Partei ernennt ein Mitglied. Ist die Ernennung nicht innerhalb eines Monats seit Aufforderung der betreibenden Partei an die andere Partei, ihr Mitglied zu ernennen, erfolgt, so ernennt der Präsident des Volksbundes das Mitglied. Die beiden Mitglieder einigen sich über den Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vorsitzende vom Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zu bestimmen.
- (3) Das Nähere regelt eine Schiedsausschuss-Ordnung.

§ 25

Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Schlussbestimmungen

§ 26

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Satzung vom 7. Oktober 1994 außer Kraft.

**„Die Soldatengräber sind die
großen Prediger des Friedens,
und ihre Bedeutung als solche
wird immer zunehmen.“**

**Albert Schweitzer,
Friedensnobelpreisträger**